

Satzung für steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts

§ 1

Die Stadt Trier verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Städtischer Kindergarten Feyen

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 Abs. 2 Ziffer 1.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung, Abschnitt A, Ziffer 2 und 4.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Gesamtentwicklung von Kindern und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung anregt, die Gemeinschaftsfähigkeit fördert und soziale Benachteiligung möglichst ausgleicht.

§ 2

Die Stadt Trier ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.